Außenwirtschaftsbeziehungen

JÖRG MONAR

Nachdem bis Anfang 1994 mit dem erfolgreichen Abschluß der Uruguay-Runde und dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wichtige neue Rahmenbedingungen für die Außenwirtschaftsbeziehungen der Europäischen Union (EU) geschaffen worden waren, stand deren Entwicklung 1994 vor allem im Zeichen der Kontinuität und Konsolidierung. Hierbei ergab sich ein gemischtes Bild: Deutlichen Fortschritten bei der wirtschaftlichen An- und Einbindung des europäischen Umfeldes und beim Ausbau der Beziehungen zu den Mittelmeerländern standen vor allem ungelöste Probleme im Handel mit den Vereinigten Staaten und Japan und politische Schwierigkeiten bei der Verwirklichung der Zollunion mit der Türkei gegenüber. Von Bedeutung waren auch zwei Urteile des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), aus denen sich langfristige Konsequenzen für die Rolle der Organe und die Kompetenzabgrenzung zwischen Gemeinschaft und Mitgliedstaaten im Bereich der Außenwirtschaftsbeziehungen ergeben.

Die internationalen Handelsbeziehungen: Entwicklung der Handelsbilanz

Im Zeitraum von Januar bis November 1994 hatte die EU ein kumuliertes Handelsbilanzdefizit von 3,6 Mrd. ECU zu verzeichnen, womit das Defizit um 1,3 Mrd. ECU geringer ausfiel als im Vergleichszeitraum des Vorjahres[1]. Diese geringfügige Verbesserung war vor allem auf eine signifikante Steigerung der Exporte von Chemikalien (13,2%), Maschinen und Fahrzeugen (12,9%) und anderen Investitionsgütern (12,2%) bei gleichzeitiger leichter Reduzierung des Ölimportanteils aufgrund sinkender Ölpreise (auf ECU-Dollar-Basis immerhin 6,3%) zurückzuführen. Von einer Tendenzwende konnte jedoch nicht die Rede sein. Bei den Importen zeigten vor allem Primärgüter außer Rohöl (25,4%), Chemikalien (17,9%) sowie Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren (14,8%) erhebliche Zuwachsraten.

Hinter diesen Handelsbilanzdaten für die Union insgesamt standen im selben Zeitraum im Vergleich zu den beiden Vorjahren deutlich verschärfte Positionsdifferenzen zwischen den Mitgliedstaaten: Mit Handelsbilanzüberschüssen von 23,2 bzw. 10,9 Mrd. ECU lagen Deutschland und Italien mit Abstand an der Spitze, während die Niederlande und das Vereinigte Königreich mit Defiziten von 20,5 bzw. 18,9 Mrd. ECU die schlechtesten Bilanzen aufzuweisen hatten. Diese Zahlen sind nur eines von vielen Indizien für die fortbestehenden erhebli-

chen wirtschaftlichen Strukturunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten, welche die Einigung auf gemeinsame handelspolitische Positionen nach wie vor zu einem schwierigen und zeitraubenden Prozeß machen.

Auch 1994 waren die wichtigsten Handelspartner der Union wieder die Gruppe der EFTA-Staaten, deren Anteil am Gesamthandelsvolumen sich freilich mit dem Beitritt von Finnland, Österreich und Schweden drastisch verringerte, die Vereinigten Staaten und Japan. Der Handelsbilanzüberschuß der Union mit den Vereinigten Staaten und Kanada stieg von Januar bis November 1994 gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres um 1,4 Mrd. ECU auf 2,6 Mrd. ECU, hielt sich bei einem Gesamthandelsvolumen von 188,8 Mrd. ECU aber immer noch in so engen Grenzen, daß es von den Amerikanern in den bilateralen Verhandlungen nicht als wirksames Argument genutzt werden konnte. Das Handelsbilanzdefizit mit Japan verringerte sich – vor allem durch eine Steigerung der EU-Exporte (17,7%) – gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 2,5 Mrd. ECU, lag aber mit insgesamt 20,5 Mrd. ECU bei einem Gesamthandelsvolumen von 68,7 Mrd. ECU erneut in einer Größenordnung, die es unvermindert zum zentralen Thema der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen machte.

Das Wachstum der Importe aus den Staaten Mittel- und Osteuropas, wo sich nun deutlicher die positiven Effekte der Assoziierungspolitik zeigten, hielt mit 23,5% Steigerung gegenüber dem Vorjahreszeitraum an und ließ die Handelsbilanz der Union mit diesen erstmals wieder leicht defizitär werden. Obwohl die Importe aus den AKP-Ländern und Lateinamerika von Januar bis November 1994 gegenüber dem Vorjahreszeitraum erhebliche Zuwachsraten von 24,7% bzw. 22,0% zu verzeichnen hatten, verringerte sich der Handelsbilanzüberschuß der Union mit den Entwicklungsländern nur geringfügig von 19,9 auf 19,3 Mrd. ECU. Grund hierfür waren vor allem der gleichzeitige Anstieg um rund 20% der Exporte der Union in die asiatischen Schwellenländern und Lateinamerika.

Nach der Uruguay-Runde: Zwischen Konsolidierung und ungelösten Problemen

Wer mit dem erfolgreichen Abschluß der Uruguay-Runde die Erwartung einer deutlichen Verbesserung des politischen Klimas zwischen der Union und ihren wichtigsten Handelspartnern, d. h. vor allem den Vereinigten Staaten und Japan, erwartet hatte, sah sich zumindest teilweise enttäuscht. Einerseits bekräftigten die Union, die Vereinigten Staaten und Japan auf mehreren bilateralen Treffen und auch auf der 43. Tagung der GATT-Vertragspartner in Genf am 8. Dezember 1994 ihren Willen zu einer wirksamen Umsetzung der Ergebnisse der Uruguay-Runde und setzten mit der rechtzeitigen Ratifizierung der Schlußakte von Marrakesch, die es ermöglichte, die neue Welthandelsorganisation (WTO) wie geplant zum 1. Januar 1995 zu errichten, ein positives Signal für die Konsolidierung des Welthandelssystems. Andererseits aber wurde das erste Jahr nach Abschluß der Uruguay-Runde durch eine Reihe von bilateralen Problemen überschattet.

In den Beziehungen mit den Vereinigten Staaten kam es in einigen traditionellen Konfliktbereichen wie Landwirtschaft, Fischerei, Handel mit Zivilluftfahrzeugen und öffentliches Auftragswesen durch die Ergebnisse der Uruguay-Runde zu einer Verringerung der Spannungen. In mehreren Bereichen wie Luftfracht, Zusammenarbeit im Zollwesen, Anerkennung von Konformitätsbescheinigungen und Prüfzeichen konnten Verhandlungsfortschritte erzielt werden. Dies galt jedoch nicht für den Bereich der Telekommunikation, wo aufgrund einer mangelnden Einigung über die strittigen Fragen sowohl die amerikanischen Sanktionen als auch die Vergeltungsmaßnahmen der Union[2] bestehen blieben. In ihrem im Mai 1994 veröffentlichten jährlichen Bericht über amerikanische Handels- und Investitionshemmnisse kritisierte die Kommission erneut die amerikanische „Buy America"-Gesetzgebung, diskriminierende Steuermaßnahmen, Diskriminierungen im Bereich des geistigen Eigentums und der Inländerbehandlung ausländisch kontrollierter Unternehmen sowie den häufigen Rückgriff der Regierung auf unilaterale handelspolitische Maßnahmen[3].

Die Vereinigten Staaten verwiesen ihrerseits wiederholt auf fortbestehende Handelshemmnisse auf europäischer Seite, wobei sich die auch in der Union umstrittene Bananenmarktordnung der Union zu einem besonderen Zankapfel entwickelte. Aufgrund der massiven Begünstigung von Bananenproduzenten aus der Union und den AKP-Staaten verloren amerikanische Großimporteure hauptsächlich lateinamerikanischer Bananen seit der zweiten Jahreshälfte 1993 erhebliche Marktanteile in der Union, vor allem in den bis dahin weitgehend offenen Bananenmärkten in Deutschland, den Benelux-Staaten, Dänemark und Irland. Der amerikanische Druck verstärkte sich deutlich, nachdem der EuGH am 5. Oktober 1994 die im Jahr zuvor gestellte Nichtigkeitsklage der Bundesrepublik Deutschland gegen die Bananenmarktordnung in allen Punkten abgewiesen hatte[4]. Die Kommission machte gegenüber den USA geltend, daß die Bananenmarktordnung Teil des Kompromißpakets der Uruguay-Runde gewesen sei und unilaterale Maßnahmen der USA in diesem Bereich die neugegründete WTO unterminieren könnten[5]. Die Gespräche wurden durch die mit dem Beitritt der drei EFTA-Staaten notwendig werdenden Importkontingentanpassungen und Differenzen innerhalb der Union verkompliziert. Eine von der Kommission vorgeschlagene Erhöhung des Importkontingents für nicht AKP-Bananen um 353.000 t auf 2,533 Mio. t scheiterte im Juli 1995 am Widerstand Deutschlands, der neuen Mitgliedstaaten, der Benelux-Staaten und Dänemarks, die auf einer umfassende Revision der Marktordnung bestanden. Frankreich, Spanien und das Vereinigte Königreich wollten jedoch den Vereinigten Staaten, die selbst außer in Hawai keine Bananen produzieren, keine Konzessionen zu Lasten der AKP-Staaten machen[6]. Die Vereinigten Staaten gaben bekannt, im Oktober 1995 über Maßnahmen entscheiden zu wollen.

Eine Positionsdifferenz mit den Vereinigten Staaten ergab sich auch in der Frage der Benennung des Generaldirektors der neuen WTO. Die Union unterstützte mit Nachdruck die Kandidatur des früheren italienischen Handelsministers

Renato Ruggiero während die Vereinigten Staaten aus Gründen der Solidarität mit Mexiko den ehemaligen mexikanischen Staatspräsidenten Carlos Salinas favorisierten. Im März 1995 gelang es der Union schließlich mit breiter internationaler Unterstützung ihren Kandidaten für das höchste Amt der WTO durchzusetzen.

Das zentrale Thema in den Beziehungen der Union zu Japan war erneut der hohe japanische Handelsbilanzüberschuß gegenüber der Union. Dieser wurde zunächst auf den jährlichen Konsultationen auf hoher Ebene am 27./28. Juli 1994 in Brüssel im Zusammenhang mit den Deregulierungsplänen der japanischen Regierung und den bisherigen Ergebnissen des bilateralen Handelsbewertungssystems („Trade Assessment Mechanism", TAM) ausführlich erörtert, ohne daß man sich auf weitergehende Maßnahmen einigen konnte. Nach Fortschritten bei der Tagung des Ausschusses für handelspolitische Zusammenarbeit am 27. Oktober 1994, der die Exportförderung der Union mit den Importförderungsmaßnahmen Japans koordinieren soll, erreichte die Union bei der bilateralen Tagung auf Ministerebene am 19. November in Tokyo eine Reihe von Konzessionen: Die japanische Regierung verpflichtete sich zu einer für europäische Produzenten günstigeren Änderung der Regelungen für Lebensmittelkennzeichnungen, Verfahrenserleichterungen bei der Anpassung europäischer Textilprodukte, Elektrogeräte und medizinischer Apparaturen an das japanische Normsystem sowie zur Übernahme wesentlicher Elemente der Gemeinschaftsregelungen zur Produkthaftung und zu verstärkter Zusammenarbeit mit der Union im Zollwesen. Die Union erhielt auch Zusicherungen, daß die jüngsten japanisch-amerikanischen Handelsvereinbarungen entgegen Befürchtungen des EU-Kommissars Sir Leon Brittan zu keinen neuen Diskriminierungen gegenüber europäischen Produkten führen würden[7].

In ihrer am 8. März 1995 veröffentlichten Mitteilung an Rat und Parlament über die weiteren Perspektiven für die Beziehungen zu Japan vertrat die Kommission erneut die Auffassung, daß die Reduzierung des Handelsbilanzdefizits wesentlich von einer weiteren Öffnung des japanischen Marktes abhänge und betonte in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit eines weiteren Ausbaus des TAM-Systems und eines intensivierten Dialogs mit Japan in Deregulierungs- und Wettbewerbsfragen. Die Kommission sprach sich zugleich auch für die Einbettung der bilateralen Handelsbeziehungen in einen breiteren politischen Kontext sowie eine intensivierte Kooperation in den Bereichen Umweltschutz, Entwicklung und Forschung, asiatisch-pazifischer Handel, Informationsgesellschaft und Bildung aus[8].

Umbruch im Europäischen Wirtschaftsraum und Ausbau der Assoziierungspolitik

Mit dem Beitritt der drei EFTA-Staaten Österreich, Finnland und Schweden am 1. Januar 1995 veränderte sich das außenwirtschaftliche Umfeld der Union in Europa: Die auf die Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein zusammenge-

schmolzene EFTA-Gruppe verlor damit wesentlich an Gewicht als Handelspartner der Union. Im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), dessen institutionelles Gefüge im ersten Jahr seiner Existenz reibungslos funktionierte und die rückwirkende Einbeziehung von über 400 seit dem 1. Januar 1991 erlassener Rechtsakte in das EWR-Abkommen ermöglichte[9], blieben zunächst Norwegen und Island als einzige Nicht-EU-Mitglieder übrig. Durch den nach Klärung der offenstehenden rechtlichen Fragen und einer positiven Volksabstimmung am 1. Mai 1995 erfolgten Beitritt Liechtensteins zum EWR erfuhr dieser jedoch wieder eine gewisse Aufwertung. In einer am 15. Februar 1995 angenommenen Resolution betonte das Europäische Parlament (EP) die fortbestehende Bedeutung des EWR und sprach sich für eine Straffung seiner Entscheidungsmechanismen sowie auch eine Verstärkung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit der Schweiz aus[10]. Die Union trat Befürchtungen der EWR-Partner hinsichtlich einer möglichen Marginalisierung entgegen und nahm das Interesse Norwegens an einer stärkeren Beteiligung am EU-Entscheidungsprozeß in den Bereichen Energie und Schiffbau zur Kenntnis. Der Rat einigte sich am 6. März 1995 auf die Verhandlungsdirektiven für die Kommission zur Anpassung der Handelsvereinbarungen mit Island, Norwegen und der Schweiz in der Folge der jüngsten Erweiterung[11].

In der Assoziierungspolitik der EU gegenüber den mittel- und osteuropäischen Staaten wurde mit dem Inkrafttreten der die bestehenden Interimsabkommen ersetzenden „Europaabkommen" mit Bulgarien, Rumänien, der Tschechischen Republik und der Slowakei am 1. Februar 1995 erneut ein bedeutender Fortschritt erzielt. Mit diesen Abkommen, die ebenso wie die übrigen Europaabkommen die schrittweise Verwirklichung einer Freihandelszone und auch umfassende Kooperationsmechanismen in Bereichen wie Rechtsangleichung, Arbeitnehmermobilität, Dienstleistungshandel, Wettbewerb, Kapitalverkehr und Kultur vorsehen, wurde das Netz der Europaabkommen auf nunmehr sechs mittel- und osteuropäische Staaten erweitert, die damit allesamt in einer privilegierten wirtschaftlichen und politischen Beziehung zur Union stehen. Das Inkrafttreten der Europaabkommen ist eine wesentliche Voraussetzung zur Umsetzung der vom Europäischen Rat in Essen im Dezember 1994 definierten „Vorbeitrittsstrategie", die im wirtschaftlichen Bereich darauf abzielt, die Volkswirtschaften der Vertragspartner auf der Grundlage einer verstärkten Nutzung der Kooperationsinstrumente der Europaabkommen auf die Integration in den Binnenmarkt vorzubereiten. In einer Mitteilung an Rat und Parlament über die industrielle Zusammenarbeit mit den mittel- und osteuropäischen Staaten unterstrich die Kommission am 14. März 1995 jedoch die nach wie vor bestehenden erheblichen Entwicklungsunterschiede und strukturellen Schwächen in den assoziierten Staaten und sprach sich unter anderem für zusätzliche Gemeinschaftshilfen in den Bereichen Standardisierung, rechtliche und administrative Investitionsvoraussetzungen, Privatisierung, Weiterbildung von Managern und Beamten und grenzüberschreitenden Investitionen aus[12].

Mit den drei baltischen Staaten wurden 1994 zunächst Freihandelsabkommen ausgehandelt, die am 1. Januar 1995 in Kraft traten. In dem Bemühen, eine baldige Einbeziehung der baltischen Staaten in die „Vorbeitrittsstrategie" zu ermöglichen, ermächtigte der Rat die Kommission noch vor Inkrafttreten der Freihandelsabkommen zur Aufnahme von Verhandlungen mit Litauen, Lettland und Estland über den Abschluß von Europaabkommen. Diese Abkommen, die bei gleicher Grundstruktur eine Reihe unterschiedlicher, die divergierenden wirtschaftlichen Gegebenheiten in den drei Staaten berücksichtigender Bestimmungen enthalten, konnten nach für Abkommen diesen Typs ungewöhnlich kurzer Verhandlungszeit bereits am 12. Juni 1995 unterzeichnet werden. Wie die übrigen Europaabkommen sehen auch diese eine schrittweise gegenseitige, aber zugunsten der assoziierten Staaten „asymmetrischen" Marktöffnung sowie umfangreiche Kooperationsmechanismen der Vertragspartner vor.

Die Beziehungen zu den Partnern im Mittelmeerraum: Mühsame Fortschritte

Einer der Hauptpunkte auf der außenwirtschaftlichen Agenda der Union war die Verwirklichung der bereits im Assoziierungsabkommen von 1963 vorgesehenen Zollunion mit der Türkei. Die Verhandlungen hierüber wurden nicht nur durch zahlreiche wirtschaftliche und technische Einzelfragen, sondern auch durch das in der Union weithin Empörung auslösende Vorgehen der türkischen Regierung gegen oppositionelle Politiker und die kurdischen Bevölkerungsteile sowie die ungelöste Zypernfrage erschwert. Nach Abschluß der Verhandlungen konnte im Rahmen des bilateralen Assoziierungsrates am 6. März 1995 der Beschluß zur Einführung der Zollunion am 1. Januar 1996 gefaßt werden. Das EP, an dessen für Herbst 1995 geplantem Votum die Zollunion noch scheitern könnte, nahm jedoch am 6. April 1995 mit großer Mehrheit eine Resolution an, welche die Verwirklichung der Zollunion angesichts der gegenwärtigen Menschenrechtssituation in der Türkei für unmöglich erklärte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Bedingungen verwies EU-Kommissar Hans van den Broek am 25. April 1995 darauf, daß die Türkei vor der Verwirklichung der Zollunion noch erhebliche gesetzgeberische Anpassungen vor allem in den Bereichen Industrienormen, Wettbewerbsrecht und Schutz geistigen Eigentums vornehmen müsse, erkannte jedoch die erfolgreichen Bemühungen der Türkei im Textilsektor an und stellte seitens der Union die Wiederaufnahme der finanziellen Zusammenarbeit in Aussicht[13].

Mit starkem politischen Rückhalt von seiten Italiens, Frankreichs und Spaniens legte die Kommission am 19. Oktober 1994 ein Strategiepapier zur Stärkung der Mittelmeerpolitik der Union vor, das neue, mit einer erheblichen Aufstockung der Finanzhilfe (5,5 Mrd. ECU 1995–99) gekoppelte multidimensionale Abkommen zur schrittweisen Liberalisierung des Handels und verstärkten wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit den Maghreb- und Maschrik-Staaten sowie Israel vorschlug, mit dem langfristigen Ziel der Schaffung eines einheitlichen, 600 bis 800 Mio. Einwohner umfassenden Wirtschaftsraumes „Europa-Mittel-

meer"[14]. Die laufenden Verhandlungen mit den Maghreb-Staaten und Israel zeigten jedoch, wie schwierig dieses Ziel, das vom Europäischen Rat in Essen im Grundsatz gebilligt wurde, zu verwirklichen sein wird. Trotz intensiver Verhandlungen gelang in der ersten Jahreshälfte 1995 nur in den Verhandlungen mit Tunesien ein Durchbruch, der am 17. Juli 1995 die Unterzeichnung eines neuen Assoziierungsabkommens ermöglichte, das neben verbesserten Marktöffnungsregelungen auch eine erheblich intensivierte wirtschaftliche Zusammenarbeit vorsieht[15]. Die Verhandlungen mit Marokko wurden durch ungelöste Fragen der Fischereipolitik und finanziellen Zusammenarbeit verzögert, die mit Israel durch Differenzen über die Importquoten für israelische Agrarprodukte und die israelische Beteiligung am vierten Forschungsrahmenprogramm der Gemeinschaft.

Die Nachfolgestaaten der Sowjetunion, Asien und das Allgemeine Präferenzsystem

Die Festigung der Beziehungen zu den Nachfolgestaaten der Sowjetunion war für die Union erneut ein prioritäres Aktionsfeld: Nach zähflüssigen Verhandlungen konnte am 24. Juni 1994 in Korfu das auf zehn Jahre angelegte neue Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit Rußland unterzeichnet werden, das, obwohl nichtpräferentiell, eine erhebliche, ein späteres Freihandelsabkommen vorbereitende Liberalisierung des bilateralen Handels unter Einschluß der Dienstleistungen und des Kapitalverkehrs vorsieht und auch Mechanismen zur politischen und kulturellen Zusammenarbeit einschließt[16]. Ähnliche Abkommen konnten mit der Ukraine, der Republik Moldawien, Kasachstan, Kirgisistan und schließlich am 6. März 1995 auch mit der Republik Belarus unterzeichnet werden[17].

Unter dem Eindruck der rasch wachsenden Bedeutung der asiatischen Handelspartner, darunter vor allem China, richtete die Kommission am 13. Juli 1994 eine Mitteilung an den Rat, in dem sie eine neue Globalstrategie gegenüber diesen empfahl. Nach Auffassung der Kommission sollten die bilateralen Beziehungen in Handel, industrieller Zusammenarbeit und Kooperation, im Forschungs- und Entwicklungsbereich erheblich ausgebaut sowie regionale und subregionale Kooperation, Unternehmenszusammenarbeit und Investitionsbereitschaft von der Union stärker als bisher gefördert werden[18]. Das am 1. August 1994 in Kraft getretene neue Kooperationsabkommen mit Indien, das Maßnahmen zur Handelsdiversifizierung, verbesserten gegenseitigen Marktzugang, neue Möglichkeiten des Technologietransfers und von der Union finanziell geförderte Programme zur Verbesserung des Investitionsklimas und der Unternehmenszusammenarbeit vorsieht, nimmt wesentliche Teile der Vorschläge der Kommission vorweg und könnte als Modell für Abkommen mit anderen asiatischen Staaten dienen[19]. Die Beziehungen zu China wurden erneut von der Menschenrechtssituation belastet, doch nahm die Kommission am 5. Juli 1995 eine Mitteilung an Rat und Parlament an, in der sie sich für einen erheblichen Ausbau der wirtschaftlichen Beziehungen aussprach[20].

Auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlages modifizierte der Rat am 19. Dezember 1994 eines der wichtigsten außenwirtschaftlichen Instrumente der Gemeinschaft: das Allgemeine Präferenzsystem (APS). Nach den neuen Regelungen sind die Präferenzzollsätze je nach der Empfindlichkeit der jeweiligen Sektoren für die Gemeinschaft auf der Grundlage von vier Produktlisten moduliert. Das reformierte System ermöglicht auch den graduellen Ausschluß eines Drittstaates aus dem APS entsprechend seines wirtschaftlichen Entwicklungsstandes. Schließlich sieht das neue System auch Tarifsenkungsanreize für Drittstaaten bei weitreichenden Maßnahmen im Sozial- und Umweltbereich vor[21].

Rechtliche Klärungen: Wichtige Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs

Mit der feierlichen Unterzeichnung der Schlußakte der Uruguay-Runde anläßlich der Ministerkonferenz von Marrakesch am 15. April 1994 wurden Verhandlungen über ein außerordentlich umfangreiches Paket von multilateralen und bilateralen Rechtsakten abgeschlossen. Bereits während der Verhandlungen war es zwischen der Gemeinschaft und einigen Mitgliedstaaten wiederholt zu Differenzen in Fragen der Zuständigkeit für Teilbereiche der Verhandlungen gekommen. Die Kommission wollte noch vor der Ratifizierung der ausgehandelten Übereinkünfte hierüber eine Klärung zugunsten der Gemeinschaftskompetenz herbeiführen und beantragte daher am 6. April 1994 gemäß Art. 228 Abs. 6 des EGV beim EuGH ein Gutachten zur Frage der ausschließlichen Kompetenz der Gemeinschaft, die Schlußakte der Uruguay-Runde und das WTO-Abkommen zu unterzeichnen. Die Mitgliedstaaten ließen sich hierdurch nicht davon abhalten, die Schlußakte in Marrakesch neben der Gemeinschaft mitzuunterzeichnen, bemühten sich dann aber während des Verfahrens unter der deutschen Präsidentschaft, den Kompetenzstreit durch Vorschläge für einen pragmatischen „Verhaltenskodex" zu entschärfen[22]. Es gelang den Mitgliedstaaten jedoch nicht, die Kommission hierdurch zur Zurücknahme ihres Antrages beim Gerichtshof zu bewegen.

Der Gerichtshof verkündete sein Gutachten bereits am 15. November 1994[23] und stellte damit eindrucksvoll seine Fähigkeit und Bereitschaft unter Beweis, in seiner Zeitplanung Rücksicht auf die besondere politische Bedeutung sowie zeitlichen Zwänge von Rechtsstreitigkeiten im Bereich der Außenbeziehungen zu nehmen. Der Gerichtshof bestätigte die ausschließliche Kompetenz der Gemeinschaft zum Abschluß multilateraler Handelsabkommen allgemeiner Natur. Abweichend von der bisherigen Auffassung der Mitgliedstaaten erstreckt sich diese Kompetenz auch auf vom EAG- und EGKS-Vertrag erfaßte Produkte, dies allerdings nur dann, wenn sich die betreffenden Abkommen nicht spezifisch auf diese Produkte beziehen. Von erheblicher Bedeutung für die Zukunft ist die Auffassung des EuGH, daß unter Art. 113 EGV (Gemeinsame Handelspolitik) aufgrund ihrer Ähnlichkeit mit dem Warenverkehr auch grenzüberschreitende Dienstleistungen fallen, mit denen kein Grenzübertritt von Personen verbunden ist. Da diese Definition auf Schlüsselsektoren des internationalen Dienstleistungshandels

zutrifft (z. B. Telekommunikation, Versicherungen, audio-visuelle Medien) kann man hierin durchaus einen 'Durchbruch' für die Gemeinschaftskompetenzen im Bereich der Dienstleistungen sehen, der von EU-Kommissar Leon Brittan vor dem EP auch entsprechend unterstrichen wurde[24].

Der Gerichtshof zog den Außenkompetenzen der Gemeinschaft jedoch auch Grenzen: Unter Hinweis auf die Tätigkeitsunterscheidungen in Art. 3 EGV schloß der EuGH alle mit der Grenzüberschreitung von Personen verbundenen Dienstleistungsformen (wie z. B. Transportdienstleistungen) von der ausschließlichen Gemeinschaftskompetenz im Rahmen der Gemeinsamen Handelspolitik aus. Im Bereich des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte geistigen Eigentums (TRIPS) erstreckt sich nach Auffassung des EuGH Art. 113 EGV nur auf das Verbot der Einfuhr unerlaubt nachgeahmter Produkte. Zudem bleiben die Mitgliedstaaten sowohl hinsichtlich der TRIPs als auch der vom Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) abgedeckten Bereiche generell zuständig, solange die Gemeinschaft hier ihre internen Kompetenzen noch nicht zum Erlaß von Harmonisierungsregelungen genutzt hat. Der Gerichtshof erteilte damit der von der Kommission vertretenen breiten Auslegung der impliziten Vertragsschließungskompetenzen der Gemeinschaft eine Absage, bekräftigte zugleich aber nochmals gegenüber der restriktiven Auslegung der Mitgliedstaaten die Grundsätze seiner AETR-Rechtsprechung. Als Konsequenz ergibt sich sowohl für das TRIPS-Übereinkommen als auch für das GATS eine gemischte Zuständigkeit von Gemeinschaft und Mitgliedstaaten.

Mit seinem WTO-Gutachten hat der Gerichtshof die Kompetenzen der Gemeinschaft und das institutionelle Gleichgewicht zwischen Kommission und Rat bzw. Mitgliedstaaten im Lichte der Erfordernisse einer zeitgemäßen Außenhandelspolitik und der Handlungseinheit der Gemeinschaft neu interpretiert. Die darin enthaltene teilweise neue Definition des außenwirtschaftlichen Handlungsrahmens und der Verpflichtung von Gemeinschaft und Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit dürfte auf Jahre hinaus prägend bleiben.

Ausblick

Die fortbestehenden Schwierigkeiten in den Handelsbeziehungen mit den Vereinigten Staaten und Japan zeigen deutlich, daß es der Union und ihren wichtigsten Partnern bislang noch nicht gelungen ist, die Ergebnisse der Uruguay-Runde in eine Plattform für stabilisierte und in konstruktivere Beziehungen zu verwandeln. Hier ist sicherlich weiterer Handlungsbedarf gegeben, wobei allerdings die starren Positionen der Handelspartner und die erheblichen Differenzen unter den Mitgliedstaaten der Kommission ihre Aufgabe sehr erschweren dürften. Nach den weitgehenden Fortschritten, die im Bereich der Assoziierungspolitik gegenüber den mittel- und osteuropäischen Staaten erzielt worden sind, erscheint es nun auch aus unionsinternen Erwägungen an der Zeit, diese durch eine stärkere Betonung der Mittelmeerpolitik auszubalancieren. Die Union wird hier vor der

schwierigen Aufgabe stehen, ihren globalen Ansatz sowohl gegenüber den Partikularinteressen der Mittelmeerländer als auch der vor allem budgetär motivierten Zurückhaltung einiger Mitgliedstaaten durchzusetzen. Von strategischer Bedeutung für die Union ist ohne Zweifel die von der Kommission vorgeschlagene neue Asienstrategie, zu deren wirksamen Umsetzung es allerdings noch sehr viel mehr konkreter Initiativen bedarf.

Anmerkungen

1 Diese und die folgenden Zahlenangaben nach Eurostat: External Trade Monthly Statistics 6 (1995), S. XIV-XXI und 18–23.
2 VO (EWG) 1461/93.
3 European Commission: 1994 report on United States barriers to trade and investment.
4 Rs. C–280/93, Bundesrepublik Deutschland/ Kommission der Europäischen Gemeinschaften, s. Proceedings of the Court of Justice and the Court of First Instance of the European Communities 27 (1994), S. 17–24.
5 Agence Europe 6410 v. 1. 2. 1995, S. 9.
6 Financial Times v. 19. 7. 1995, S. 21.
7 Agence Europe 6361 v. 21./22. 11. 1994, S. 7.
8 Commission communication to the Council: „Europe and Japan: the next steps", COM (95) 73.
9 S. Beschluß des Rates v. 13. 6. 1994, ABl. Nr. L 160 v. 28. 6. 1994.
10 ABl. C 56 v. 6. 3. 1995.
11 Bulletin der EU 3 (1995), 1.4.50.
12 Europäische Kommission: „Communication to the Council and Parliament on industrial cooperation with the countries of Central and Eastern Europe", COM (95) 71.
13 Agence Europe 6457 v. 7. 4. 1995, S. 3 und 6468 v. 26. 4. 1995, S. 10.
14 „Stärkung der Mittelmeerpolitik der Europäischen Union: Entwicklung einer Partnerschaft Europa-Mittelmeer", COM (94) 427.
15 Agence Europe 6515 v. 5. 7. 1995, S. 5.
16 Bulletin der EU 6 (1994), 1.3.30.
17 Bulletin der EU 3 (1995), 1.4.70.
18 „Towards a new Asia strategy", COM (94) 314.
19 ABl. L 223 v. 27. 8. 1994.
20 Agence Europe 6516 v. 6. 7. 1995, S. 6.
21 ABl. L 348 v. 31. 12. 1994.
22 S. Hilf, Meinhard: EG-Außenkompetenzen in Grenzen: Das Gutachten des EuGH zur Welthandelsorganisation, in: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 1 (1995), S. 7.
23 Rs. 1/94 (Welthandelsorganisation), Zusammenfassung in: Proceedings of the Court of Justice and the Court of First Instance of the European Communities 30 (1994), S. 7–14.
24 ABl. (englische Version) Annex Debates 1995 Nr. 4–453/105.

Weiterführende Literatur

Bensidoun, Isabelle/Chevalier, Agnes: Relations euro-méditerraneenne: une nouvelle donné? Lettre du Centre d'études prospectives et d'informations internationales (Paris), Nr. 130, Dezember 1994.

Eeckhoust, Piet: The European Internal Market and international trade: a legal analysis, Oxford 1994.

Preusse, Heinz G.: Regional integration in the Ninties. Stimulation or Treat to the Multilateral Trading System?, in: Journal of World Trade 4 (1994), S. 147–164.

Tharakan, P. K. Mathew: Anti-dumping Policy and Practice of the European Union: An Overview, in: Economisch en Sociaal Tijdschrift 4 (1994), S. 557–575.